

EINWOHNERGEMEINDE SISSACH

STEUERREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Sissach, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) vom 7. Februar 1974, erlässt folgendes Reglement:

§ 1

Gegenstand Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen;

§ 2

Steuerfuss, Steuersatz Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Voranschlages folgende Ansätze fest:

- a) den Steuersatz für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 StG;
- b) den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 StG Abs. 3 StG;
- c) den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 1 StG;

§ 3

Steuerveranlagung ¹ Der Gemeinderat beschliesst aufgrund von § 107 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

² Beschliesst der Gemeinderat, die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 4

Gemeindesteuerrechnung ¹ Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.

² Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

§ 5

Rechtsmittel

¹ Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist grundsätzlich kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.

² Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 bis 134 StG bestehen, zu wahren.

³ Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an die kantonale Steuerrekurskommission offen.

⁴ Für Beanstandungen gegen die Grundstücksteuer gilt § 86 Absatz 5 StG. Einsprachen sind innert 30 Tagen seit Eröffnung der Veranlagung schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

§ 6

Fälligkeit Skonto Verzugszins Vergütungs- zins

¹ Die Gemeindesteuer ist per 31. Oktober des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach diesem Datum, so wird die Steuer am 31. Dezember des Steuerjahres fällig. Hört die Steuerpflicht auf, so wird die Steuer innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Die Steuern auf Kapitalabfindungen gemäss § 36 StG werden 30 Tage nach Eröffnung der Veranlagung fällig. Im Übrigen gelten die analogen Bestimmungen der Staatssteuer.

² Auf Steuerbeträgen, die vor dem Skontotermin bezahlt werden, wird ein Skonto gewährt. Der Skonto wird höchstens auf der geschuldeten Steuer gewährt.

³ Wird die provisorische Steuerrechnung fristgerecht bezahlt, wird kein Verzugszins berechnet, sofern der Restbetrag der definitiven Steuerrechnung innerhalb von 30 Tagen bezahlt wird und die provisorische Steuerrechnung nicht auf Antrag des Steuerzahlers reduziert worden ist. Ansonsten wird der Verzugszins vom Fälligkeitsdatum an berechnet.

⁴ Ergibt die definitive Rechnung gegenüber der bei Fälligkeit bezahlten Vorausrechnung einen tieferen Betrag, vergütet die Gemeinde einen Zins auf den Differenzbetrag ab Fälligkeit.

⁵ Zinsbeträge (Vergütungs- und Verzugszinsen) unter Fr. 40.- werden nicht in Rechnung gestellt bzw. vergütet. Für jede Mahnung wird eine Gebühr von Fr. 10.-- erhoben.

⁶ Der Gemeinderat setzt den Skontotermin, den Skontosatz den Vergütungs- und den Verzugszins zu Beginn jedes Kalenderjahres fest.

§ 7

Steuerbezug ¹ Der Gemeinderat beschliesst, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.
² Beschliesst der Gemeinderat, den Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 8

Akontozahlung Im Steuerjahr wird eine Akontozahlung erhoben. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.

§ 9

Stundung und Erlass Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

§ 10

Aufhebung Mit Inkrafttreten dieses Reglementes ist das Steuerreglement vom 19. April 1991 aufgehoben.

§ 11

In-Kraft-Treten Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft. Es wird erstmals auf die Steuern des Jahres 2001 angewendet.

Sissach, 13. Dezember 2000

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: R. Schaffner
Der Verwalter: B. Bösiger

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion BL am 21.2.2001

§ 12

Revision Die anlässlich der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2003 beschlossenen, revidierten Artikel (§§ 1 lit. c, 2 lit. d, 6 Abs. 1 + 3) treten nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion BL in Kraft und gelten erstmals für das Steuerjahr 2004.
Sissach, 11. Dezember 2003

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Die Präsidentin: P. Schmidt
Der Verwalter: G. Heinimann

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion BL am 30.1.2004